



Gefährdungen

- Durch Staubbelastungen und ätzende Wirkung der Bindemittel können Atemwege, Haut, Augen und Verdauungswege geschädigt werden.

Allgemeines

- Verbesserung der Tragfähigkeit des Bodens durch Einarbeiten von Bindemitteln, z. B. Weißfeinkalk oder Zement.

Schutzmaßnahmen

- Fahrzeuge und Baumaschinen einsetzen, die nur minimal Staub freisetzen.
- Nur Bodenstabilisierungsmaschinen mit Kabinen einsetzen, die den Fahrer vor Staub schützen, z. B. durch Filter- oder Atem- Druckluft-Anlagen.
- Kabinen zusätzlich mit einer Klimaanlage ausrüsten.

- Streufahrzeuge und Zugmaschinen für Anbaufräsen so ausrüsten (Filteranlage) ①, dass möglichst kein Staub in die Fahrerkabine gelangt.
- Gefährdungsbeurteilung für Bodenstabilisierungsarbeiten erstellen und dokumentieren.

- Betriebsanweisung für Verwendung des jeweiligen Bindemittels erarbeiten.
- Beschäftigte anhand der Betriebsanweisung unterweisen.
- Ausgestreutes Bindemittel ② möglichst schnell einfräsen.





- Windrichtung beachten, bei starkem Wind Ausstreuen unterbrechen.
- Scheiben von Fahrzeugen und Baumaschinen geschlossen halten und regelmäßig reinigen.
- Verbindungen der Leitungen zum Umfüllen der Stabilisierungsstoffe auf Ihre Dichtheit und Verriegelung prüfen.
- Beim Umfüllen des Bindemittels und Reinigen der Geräte **3** folgende persönliche Schutzausrüstung benutzen:
 - Korbbrille,
 - Chemikalienschutzhandschuhe z. B. Nitrilkautschuk, mit langen Stulpen,
 - partikelfiltrierende Halbmaske, mind. FFP 2,
 - geschlossene Kleidung.
- In Baumaschinen und Fahrzeugen Augenspülflasche mitführen.
- Nach Arbeitsende und vor jeder Pause Hände gründlich reinigen, Hautpflegemittel verwenden.

- Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
- Arbeitskleidung getrennt von Straßenkleidung aufbewahren.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

Gefahrstoffverordnung
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
 DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
 TRGS 559 Quarzhaltiger Staub
 DGUV Information 201-004
 Fahrerkabinen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaus
 DGUV Information 212-007
 Chemikalienschutzhandschuhe